

SATZUNG des
„Förderverein Gemeinschaftsschule Harzgerode e. V.“



§ 1 Name und Zweck

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsschule Harzgerode“
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; und zwar durch Förderung um den Erhalt sowie die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule Harzgerode.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- I. Sitz des Vereins ist Harzgerode
- II. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (I. August- 31. Juli)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft wird schriftlich dem Vorstand erklärt. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Mitgliedschaftserklärungen ablehnen.
- III. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, welcher schriftlich dem Vorstand bis zum 15.07. des Jahres zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss.
- II. Mitglieder, die sich nicht an die Paragraphen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt, können auf Antrag durch die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
- III. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung um den Erhalt sowie die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule Harzgerode.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zum 01. September eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten, dieser ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Bei Beitritten im laufenden Geschäftsjahr werden die vollen Mitgliedsbeiträge fällig.



§ 6 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- II. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens 10 Tage vor dem Termin.
- III. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben müssen.
- IV. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu geben.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) die Verwendung der Mittel,
 - b) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- II. Der Vorstand besteht aus dem I. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer). Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- III. Der I. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- IV. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- V. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Beide zeichnen für die Vertretungsbefugnis gemeinsam.

§ 9 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit, einen Kassenprüfer, welcher die Jahresrechnung des Vorstands überprüft und zur Mitgliederversammlung darüber berichtet, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

§ 10 Satzungsänderung

- I. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- II. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich
- III. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Harzgerode, um es ausschließlich für die Erziehungs- und

Bildungsarbeit an den Kindern und der Jugend zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

I. Die Satzung ist errichtet am 14.11.2019

